

***VERZEICHNIS DER FEHLENDEN UNTERLAGEN***

1. Städtebaugenehmigung - Städtebaugenehmigung für gruppierte Bauten - Verstädterungsgenehmigung - Änderung einer Verstädterungsgenehmigung - Städtebaubescheinigung Nr. 2

Name und Vorname des bzw. der Antragsteller:

……………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………

Name und Vorname des Projektautors:

……………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………

Gegenstand des Antrags

……………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………

Anschrift und Katasterangaben des vom Projekt betroffenen Grundstücks:

……………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………

Bezugszeichen der Akte:

………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………

**Es fehlen die folgenden Unterlagen:**

……………………………………………………………..

……………………………………………………………..

………………………………………………………………

………………………………………………………………

Ergänzende Dokumente, die für das Verständnis des Projekts als unerlässlich betrachtet werden:

……………………………………………………………..

……………………………………………………………..

Anzahl der zusätzlichen Ausfertigungen, die von der zuständigen Behörde verlangt werden:

……………………………………………………………..

Das Verfahren wird am Datum des Empfangs dieser Dokumente wieder anfangen.

Der Antragsteller verfügt über eine Frist von **180** Tagen, um den Antrag zu vervollständigen; andernfalls wird der Antrag für unzulässig erklärt. Jeder Antrag, der zweimal als unvollständig betrachtet wird, wird für unzulässig erklärt.

***Auszug aus dem Gesetzbuch über die räumliche Entwicklung***

**Art. R.IV.26-3 -**

Mit der vorherigen Zustimmung der zuständigen Behörde oder der Person, die sie kraft Artikel D.IV.33 bevollmächtigt, oder des Ministers, falls er die mit der Untersuchung der in den Artikeln D.II.54, D.IV.22 Absatz 1 Nummer 12 und D.V.16 erwähnten Genehmigungsanträge beauftragte Behörde ist, kann der Antragsteller die Pläne in einem anderen Maßstab als die verlangten Maßstäbe vorlegen.

Die zuständige Behörde oder die Person, die sie kraft Artikel D.IV.33 bevollmächtigt, oder der Minister, falls er die mit der Untersuchung der in den Artikeln D.II.54, D.IV.22 Absatz 1 Nummer 12 und D.V.16 erwähnten Genehmigungsanträge beauftragte Behörde ist, kann ausnahmsweise die Vorlage von ergänzenden Dokumenten beantragen, wenn solche für das Verständnis des Projekts unerlässlich sind. Diese ergänzenden Dokumente werden in dem Verzeichnis der fehlenden Unterlagen nach Artikel D.IV.33 Absatz 1 Ziffer 2 angegeben.

Die Anzahl der vorzulegenden Ausfertigungen wird in den Anhängen 4 bis 11 nach Artikel R.IV.26-1 angegeben.

[Die Gemeinden sind befugt, die Anhänge 4 bis 11 im Rahmen und zu dem einzigen Zweck der Anwendung der sie betreffenden Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten anzupassen, und dem angepassten Formular den Namen und das Emblem der Gemeinde hinzuzufügen.][[1]](#footnote-1)

Wenn die zuständige Behörde oder die Person, die sie kraft Artikel D.IV.33 bevollmächtigt, oder der Minister, falls er die mit der Untersuchung der in den Artikeln D.II.54, D.IV.22 Absatz 1 Nummer 12 und D.V.16 erwähnten Genehmigungsanträge beauftragte Behörde ist, von dem Antragsteller zusätzliche Ausfertigungen verlangt, erwähnt sie dies in dem Verzeichnis der fehlenden Unterlagen nach Artikel D.IV.33 Absatz 1 Ziffer 2. Die Anzahl dieser zusätzlichen Ausfertigungen kann die Anzahl der zu beantragenden Stellungnahmen nicht überschreiten.

Die zuständige Behörde oder die Person, die sie kraft Artikel D.IV.33 bevollmächtigt, oder der Minister, falls er die mit der Untersuchung der in den Artikeln D.II.54, D.IV.22 Absatz 1 Nummer 12 und D.V.16 erwähnten Genehmigungsanträge beauftragte Behörde ist, kann von dem Antragsteller verlangen, dass er die zusätzliche Ausfertigung auf EDV-Träger liefert, wobei sie das Format der betreffenden Datei angibt.

**Art. R.IV.30-3**

Mit der vorherigen Zustimmung der zuständigen Behörde oder der Person, die sie kraft Artikel D.IV.33 bevollmächtigt, kann der Antragsteller die Pläne in einem anderen Maßstab als die verlangten Maßstäbe vorlegen.

Die zuständige Behörde oder die Person, die sie kraft Artikel D.IV.33 bevollmächtigt, kann ausnahmsweise die Vorlage von ergänzenden Dokumenten beantragen, wenn solche für das Verständnis des Projekts unerlässlich sind. Diese ergänzenden Dokumente werden in dem Verzeichnis der fehlenden Unterlagen nach Artikel D.IV.33 Absatz 1 Ziffer 2 angegeben.

Die Anzahl der vorzulegenden Ausfertigungen wird in den Anhängen 14 und 15 nach Artikel R.IV.30-1 angegeben.

[Die Gemeinden sind befugt, die Anhänge 14 bis 15 im Rahmen und zu dem einzigen Zweck der Anwendung der sie betreffenden Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten anzupassen, und dem angepassten Formular den Namen und das Emblem der Gemeinde hinzuzufügen.][[2]](#footnote-2)

Wenn die zuständige Behörde oder die Person, die sie kraft Artikel D.IV.33 bevollmächtigt, von dem Antragsteller zusätzliche Ausfertigungen verlangt, erwähnt sie dies in dem Verzeichnis der fehlenden Unterlagen nach Artikel D.IV.33 Absatz 1 Ziffer 2. Die Anzahl dieser zusätzlichen Ausfertigungen kann die Anzahl der zu beantragenden Stellungnahmen nicht überschreiten. Die zuständige Behörde oder die Person, die sie kraft Artikel D.IV.33 bevollmächtigt, kann verlangen, dass die zusätzliche Ausfertigung auf EDV-Träger geliefert wird, wobei sie das Format der betreffenden Datei angibt.

(1) Die Regierung

(1) Der Generaldirektor, Der Bürgermeister,

1) Die bevollmächtigte Person

Datum: .../…/….

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

1. Unzutreffendes bitte streichen

1. *Abs. 4 eingefügt ERW 09.05.19, Art. 19 – Inkraft: 01.09.19* [↑](#footnote-ref-1)
2. *Abs. 4 eingefügt ERW 09.05.19, Art. 20 – Inkraft: 01.09.19* [↑](#footnote-ref-2)